



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme des Kleingartenvereins „Vogel-sang“ e.V. Stralsund soll angepasst werden. Die erlaubte jährliche Entnahmemenge wurde seit 2009 nie ausgeschöpft und soll aufgrund dessen auf 15.000 m³/a reduziert werden.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass durch die Entnahme keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 23.08.2022

Im Auftrag

Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)